Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2021

Resolution 2564 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 25. Februar 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter nachdrücklicher Verurteilung der derzeitigen Eskalation in Marib (Jemen), einschließlich des Einsatzes der Huthis vom 7. Februar 2021, und der anhaltenden Angriffe der Huthis auf Saudi-Arabien, unter anderem auf den internationalen Flughafen Abha am 10. Februar 2021, und zur sofortigen Einstellung der Angriffe ohne Vorbedingungen *auffordernd*,

unter Betonung der Notwendigkeit einer Deeskalation in ganz Jemen und einer landesweiten Waffenruhe und mit der Aufforderung zur Umsetzung des Aufrufs des Generalsekretärs zu einer weltweiten Waffenruhe, auf den in Resolution 2532 (2020) Bezug genommen wurde, sowie seines Aufrufs vom 25. März 2020 zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten in Jemen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, namentlich die anhaltende Gewalt und das Verschwindenlassen von Personen, und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die Umleitung, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

betonend, dass der „Safer"-Öltanker, der sich im von den Huthis kontrollierten Norden Jemens befindet, ein Umweltrisiko und ein humanitäres Risiko darstellt und dass Bedienstete der Vereinten Nationen unverzüglich Zugang erhalten müssen, um ihn zu inspizieren und zu warten, *betonend*, das die Huthis für die Lage und für ihre Untätigkeit angesichts dieses schwerwiegenden Umweltrisikos und humanitären Risikos die Verantwortung tragen, und *unterstreichend*, dass die Huthis Sachverständigen der Vereinten Nationen für die Durchführung einer Begutachtungs- und Reparaturmission ohne Vorbedingungen und ohne weitere Verzögerung dringend den sicheren Zugang ermöglichen und dabei für eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinen Nationen sorgen müssen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen, und *unterstreichend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Jemen zur Unterstützung des Übergangsprozesses in Jemen leistet, sowie für einen inklusiven politischen Prozess unter jemenitischer Führungs- und Eigenverantwortung und unter der Ägide der Vereinten Nationen, mit der uneingeschränkten, wirksamen und konstruktiven Mitwirkung von Frauen, und *erklärend*, dass die Geschlechter gleichberechtigt sind und dass der Nationale Aktionsplan Jemens im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vollständig umgesetzt werden muss,

unter Begrüßung der Bildung des neuen Kabinetts der Regierung Jemens gemäß den Bestimmungen des Abkommens von Riad, *mit der Forderung* nach der uneingeschränkten Umsetzung des Abkommens von Riad, seine Unterstützung für die Mitwirkung des Kabinetts am politischen Prozess *bekundend* und *mit der Forderung* nach einer raschen Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den Parteien unter vollständiger Zusammenarbeit mit den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung darüber, dass Gebiete Jemens nach wie vor unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen, in der Nahostregion und am Horn von Afrika, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können,

in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unter entschiedenster Verurteilung des Anschlags auf den Flughafen Aden am 30. Dezember 2020, bei dem siebenundzwanzig unschuldige Zivilpersonen ums Leben kamen, darunter eine stellvertretende Ministerin Jemens und drei humanitäre und Gesundheitsfachkräfte, und *Kenntnis nehmend* von der geplanten Sachverständigengruppe für die Berichterstattung über den Anschlag von Aden,

unter Begrüßung der Arbeit der gemäß Resolution 2140 (2014) eingesetzten Sachverständigengruppe für Jemen, die die aufgrund von Covid-19 bestehenden logistischen Herausforderungen überwunden hat,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Jemen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten und sonstigen Akteure, ihre Verpflichtungen nach dem gezielten Waffenembargo einzuhalten,

unter Verurteilung der zunehmenden Zahl von Zwischenfällen vor der Küste Jemens, darunter Angriffe auf zivile Schiffe und Handelsschiffe, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Schmuggel von Waffen und sonstigem Wehrmaterial auf dem Seeweg nach und aus Jemen unter Verstoß gegen das gezielte Waffenembargo, der ein erhebliches Risiko für die maritime Sicherheit der Schiffe im Golf von Aden und im Roten Meer entlang der Küste Jemens darstellt,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt in den von den Huthis kontrollierten Gebieten und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten in ganz Jemen, die im Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2021/79) aufgeführt sind,

höchst beunruhigt über die für die Arbeit und den Zugang der Sachverständigengruppe im Zeitraum ihres abgelaufenen Mandats bestehenden Hindernisse,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die verheerende humanitäre Lage in Jemen, einschließlich der steigenden Gefahr einer schweren Hungersnot und der nachteiligen Folgen der COVID-19-Pandemie, und alle Fälle unzulässiger Behinderung der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich der jüngsten Störungen von Hilfseinsätzen in den von den Huthis kontrollierten Gebieten sowie der Behinderungen und unzulässigen Einschränkungen der Lieferung lebenswichtiger Güter an die Zivilbevölkerung in ganz Jemen, die verhindern, dass besonders gefährdete Menschen die Hilfe erhalten, die sie benötigen, um zu überleben,

betonend, dass der gemäß Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) eingesetzte Ausschuss („der Ausschuss“) die Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppe erörtern muss,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 28. Februar 2022 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und *bekräftigt ferner* die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

3. *beschließt*, dass die in der Anlage dieser Resolution aufgeführte Person den mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen unterliegt;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, *bekräftigt seinen Beschluss*, dass der gemäß Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) eingesetzte Ausschuss („der Ausschuss“) im Einzelfall eine Aktivität von den vom Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsmaßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Jemen oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der jemenitischen Küstenwache zu unterstützen, damit sie die mit Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Jemens wirksam umsetzen kann;

Benennungskriterien

6. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt wurden oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als Personen oder Einrichtungen aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

7. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;

8. *erklärt*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht Handlungen im Sinne von Ziffer 18 c) der Resolution 2140 (2014) darstellen und daher sanktionsfähige Handlungen entsprechend Ziffer 17 der genannten Resolution sein können, deren Begehung oder Unterstützung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

Berichterstattung

9. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2022 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2022 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 28. März 2022 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2021 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2022 einen Schlussbericht vorzulegen und darin unter anderem gegebenenfalls Informationen über die Entwicklung der letzten Zeit beim unerlaubten Transfer und der unerlaubten Umleitung konventioneller Waffen sowie über die kommerziell verfügbaren Komponenten aufzunehmen, die von Personen oder Einrichtungen, die vom Ausschuss benannt wurden, für den Bau von Luftfahrzeugen ohne Besatzung, auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen Waffensystemen verwendet wurden, eingedenk dessen, dass dieses Ersuchen keine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe oder auf rechtmäßige kommerzielle Tätigkeiten haben soll;

11. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2368 (2017) verlängert wurde;

12. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

13. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

14. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

15. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Sultan Saleh Aida Aida Zabin

Sultan Saleh Aida Aida Zabin hat Handlungen verübt, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens bedrohen, darunter Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen in Jemen.

Sultan Saleh Aida Aida Zabin ist der Leiter der Kriminalpolizei in Sanaa. Er hat bei einer gegen politisch aktive Frauen gerichteten Politik der Einschüchterung und der systematischen Festnahme, Inhaftierung, Folter, sexuellen Gewalt und Vergewaltigung eine wichtige Rolle gespielt. Zabin ist als Leiter der Kriminalpolizei für den Betrieb mehrerer Orte der Freiheitsentziehung unmittelbar verantwortlich oder kraft seines Amtes dafür verantwortlich und daran mitbeteiligt, darunter Orte, an denen Menschen unter Hausarrest stehen, Polizeidienststellen, formelle Haftanstalten und Hafteinrichtungen und geheim gehaltene Hafteinrichtungen. An diesen Orten wurden Frauen, unter ihnen mindestens eine Minderjährige, Opfer von Verschwindenlassen, wiederholten Vernehmungen, Vergewaltigungen, Folter und Zwangsarbeit und der Verweigerung einer rechtzeitigen medizinischen Behandlung. In einigen Fällen beging Zabin selbst unmittelbar Folter.